



# Auszug aus dem Protokoll der 3. Sitzung des Schweizerischen Bundesrathes

Wittnorf den 8. Januar 1851.

Gegenstand:

Drucklegung statistischer  
Kontingenzen.

Reorganisation des Finanz. Vertrags v. 13. Sept. 1850.

Das Reorganisationsgesetz ist in einem nicht-öffentlichen  
Bericht auf die Drucksache und die Statistik kontingenzen  
statistischer Kontingenzen sowohl für die gesetzgebenden  
als vollziehenden Behörden aufzusetzen, und weist  
auf die Quelle hin, aus denen solche Kontingenzen  
festgesetzt werden können. Es schließt dieser Bericht  
sowohl mit folgenden Austrägen:

1. Dem Reorganisationsgesetz des Finanz., in dessen Ge-  
sellschaftsartikel nach Art. 24 Januar 8 des Gesetzes  
über Organisation und Geschäftsbetrieb des Bundesrathes  
die Statistik der Finanzen gefügt, liegt ob:
  - a. die Drucklegung der Dokumente, welche zur Herbei-  
stimmung der statistischen Kontingenzen dienen;
  - b. die Herbeibringung dieser Dokumente;
  - c. die Herbeibringung des besagten Ergebnisses.
2. Dem nach dem Reorganisationsgesetz des Bundesrathes liegt ob,  
und zwar jedem derselben nach der Natur seiner Ver-  
waltungszweige und nach Vertheilung seiner Mittel, die  
Hilfe zur Ermittelung dieses Zweckes beizutragen.

An das schweizerische Departement des Innern.

EIDGEN. ARCHIV

Eidgenössisches  
BUNDESARCHIV

D. 13. 601. 2

Grätzfürstlich haben dabei mitzuwirken das Militärdepartement, das Grabel- u. Zolldepartement und das Post- u. Kreisdepartement.

3. Jedes Departement hat dem Länderrat in nächster Ordnung jedes Jahres einen statistischen Bericht vorzulegen, welche die durch seine Geschäftsbearbeitung das vorige Jahres hervorgegangen oder auszumittelnden Ergebnisse ausfüllt.
4. Der Länderrat läßt solche Arbeiten je nachdem dem Departement des Juorns zuzuerkennen, damit es sich genau Art. 1 damit befleißigen kann. Er oft der selben weiteren Auffklärung oder Erläuterungen bedarf, macht es sich an das betreffende Departement.

Es würde die in diesem Departement auszuforschen Grundsätze vom Länderrat gebilligt, was mir aber das Departement eingaloben von sich aus die erforderliche Justification zu erbringen, indem es von den übrigen Departementen oder den Behörden diejenige Daten und Kenntnisse speziell einfordert, die es für müßigenswerth ansieht.

Ihr getreuer Anzuger,  
Der Protokollführer:  
N. von Moor

Statistik im Allgemeinen.

Il Consiglio federale approva il 8  
gennajo 1851 le proposizioni sulla  
statistica

Entrato il 10 gennajo 1851.